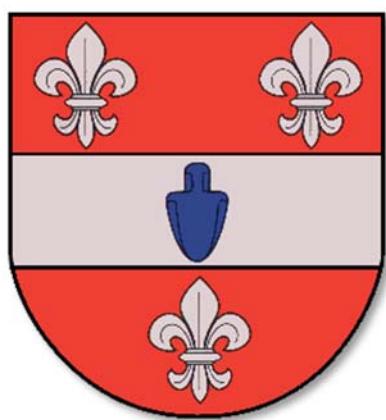
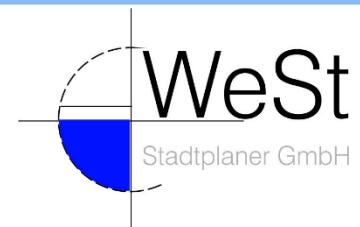


# 2022

## Bebauungsplan ‚Freiflächen-Photovoltaikanlage‘ der Ortsgemeinde Halsdorf



Satzung  
Februar 2022



**Bebauungsplan 'Freiflächen-Photovoltaikanlage' der Ortsgemeinde Halsdorf**
**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. ERFORDERNIS DER PLANUNG</b>	<b>3</b>
<b>2. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN</b>	<b>5</b>
<b>2.1 RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG</b>	<b>5</b>
<b>2.1.1 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM IV (LEP IV)</b>	<b>5</b>
<b>2.1.2 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN</b>	<b>8</b>
<b>2.1.3 ERGEBNIS DER RAUMORDNERISCHEN PRÜFUNG (LANDEPLANERISCHE STELLUNGNAHME VOM JULI 2020)</b>	<b>12</b>
<b>2.1.4 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN</b>	<b>13</b>
<b>2.1.5 SICHERUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICH GUT GEEIGNETEN FLÄCHEN</b>	<b>16</b>
<b>3. STÄDTEBAULICHE PLANUNGSLEITZIELE</b>	<b>16</b>
<b>3.1 STÄDTEBAULICHE KONZEPTION</b>	<b>16</b>
<b>3.2 ERSCHLIEßUNG</b>	<b>17</b>
<b>3.3 NUTZUNGSVERTEILUNG</b>	<b>17</b>
<b>3.4 AUSWIRKUNGEN AUF LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE</b>	<b>17</b>
<b>3.5 AUSWIRKUNGEN AUF FORSTWIRTSCHAFTLICHE BELANGE</b>	<b>18</b>
<b>3.6 AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLASIFIZIERTE STRAßENNETZ</b>	<b>18</b>
<b>3.7 AUSWIRKUNGEN AUF VERSORGUNGSLEITUNGEN</b>	<b>19</b>
<b>3.8 IMMISSIONSSCHUTZ</b>	<b>19</b>
<b>3.9 EINFRIEDUNG</b>	<b>19</b>
<b>3.10 GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE</b>	<b>20</b>
<b>4. BEGRÜNDUNG DER PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN</b>	<b>20</b>
<b>4.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b>	<b>20</b>
<b>4.2 MAß DER NUTZUNG</b>	<b>20</b>
<b>4.3 GRÜNORDNUNG</b>	<b>21</b>
<b>5. AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR</b>	<b>21</b>
<b>5.1 ABWASSERBESEITIGUNG</b>	<b>21</b>
<b>5.2 STROMANSCHLUß</b>	<b>22</b>
<b>6. FLÄCHENBILANZ</b>	<b>22</b>
<b>7. BODENORDNUNG</b>	<b>22</b>
<b>8. ANHANG</b>	<b>24</b>

## 1. ERFORDERNIS DER PLANUNG

Der Ortsgemeinderat Halsdorf hat die Aufstellung des Bebauungsplans 'Freiflächen-Photovoltaikanlage' in seiner Sitzung am 21.05.2019 beschlossen, um im Norden und Westen der Gemeinde, die Möglichkeit zu schaffen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu realisieren.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf zwei Teilbereiche der Ortslage. Teilbereich 1 umfasst die Grundstücke 49 und 50 der Flur 1 mit einer Größe von ca. 3,44 ha. Der Teilbereich 2 erstreckt sich auf die Grundstücke 50, 76, 77/1, 77/2, 78/1 und 78/2 der Flur 2 mit einer Größe von ca. 16,62 ha.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll durch die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'Freiflächenphotovoltaikanlage' die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens geschaffen werden.

Zum 8. Juli 2016 trat das reformierte "Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien" (EEG) in Kraft. Das Gesetz sieht insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes vor, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern (zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert).

Die folgenden Ausschnitte zeigen die zu beplanenden Flächen und das Luftbild.



Abbildung 1: Ausschnitt Katasterplan, VG Bitburg Land

Teilbereiche Bebauungsplan



Abbildung 2: Ausschnitt  
Teilbereich 1 Luftbild,  
Quelle Geoportal RLP



Abbildung 3: Ausschnitt Teilbereich 2 Luftbild, Quelle Geoportal RLP

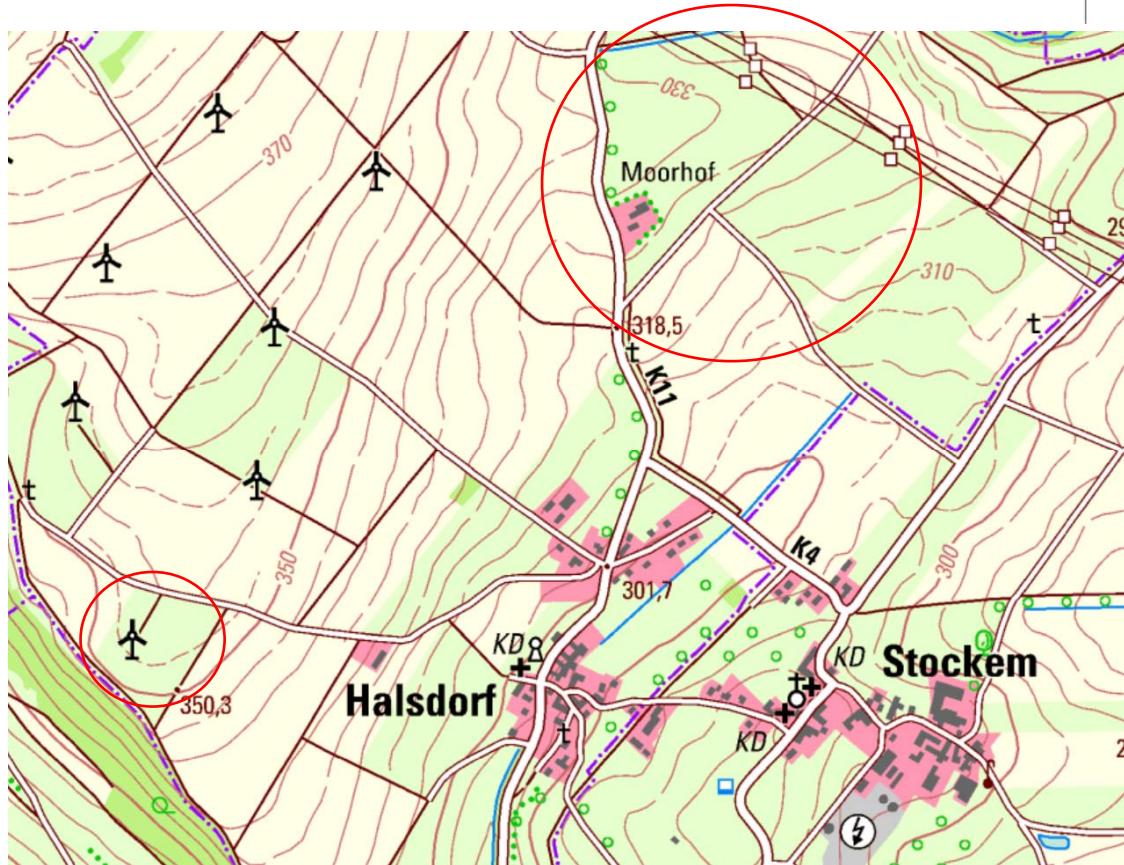


Abbildung 4: Ausschnitt Lage im Raum, Quelle Geoportal RLP

## 2. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN

### 2.1 RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

#### 2.1.1 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM IV (LEP IV)

##### **Leitbild**

Eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung ist die Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung des Standortes Rheinland-Pfalz. Krisensichere Strom- und Gastransportnetze und ein hohes Maß an Versorgungssicherheit mit einem möglichst hohen Anteil heimischer Energieträger bilden hierfür die Voraussetzung. Neben der Energieeinsparung und einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung bildet der weitere Ausbau erneuerbarer Energien hier die dritte Säule. Erneuerbare Energien unterstützen die Bemühungen, nationale und internationale Energie- und Klimaschutzziele umzusetzen und haben den Vorteil der dauerhaften Verfügbarkeit. Fossile Energieträger stehen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung und ihre Nutzung bedeutet eine erhebliche Belastung für die Umwelt.

Im Landesentwicklungsplan (LEP) IV vom 26.04.2013 wird das Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“ wie folgt beschrieben: „Rheinland-Pfalz unterstützt das Ziel, weltweit den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf zwei Grad Celsius zu beschränken. Dies bedeutet, dass bundesweit und in Rheinland-Pfalz die Emission von Klimagasen bis 2050 um 90 Prozent (gegenüber 1990) reduziert werden muss. Als Nahziel wird bis 2020 eine Reduzierung um 40 Prozent verfolgt. Erneuerbare Energien leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag. Zur Erfüllung dieser Vorgaben

verfolgt Rheinland-Pfalz das Ziel, bis 2030 bilanziell den verbrauchten Strom zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen. Das Land soll auf diesem Wege ab 2030 zum Stromexportland werden. Bereits bis zum Jahr 2020 soll sich die Stromerzeugung aus Windkraft verfünffachen und der Beitrag aus der Photovoltaik soll auf über zwei Terawattstunden gesteigert werden.“

Folgender zu beachtender Grundsatz wird im LEP IV genannt:

**G 166**

Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.“

Begründung:

zu **G 166**

Auch bei der Errichtung von selbstständigen Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Ackerflächen, Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist.

Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

Um die Errichtung weiterer Freiflächenphotovoltaikanlagen zu initiieren hat das Land Rheinland-Pfalz die am 3. Dezember 2018 in Kraft getretene "Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten" erlassen.

Mit der Rechtsverordnung möchte die Landesregierung für Rheinland-Pfalz einen weiteren Baustein der Energiewende – die Stromerzeugung aus leistungsstarken Solaranlagen auf Freiflächen – voranbringen und damit die regionale Wertschöpfung fördern.

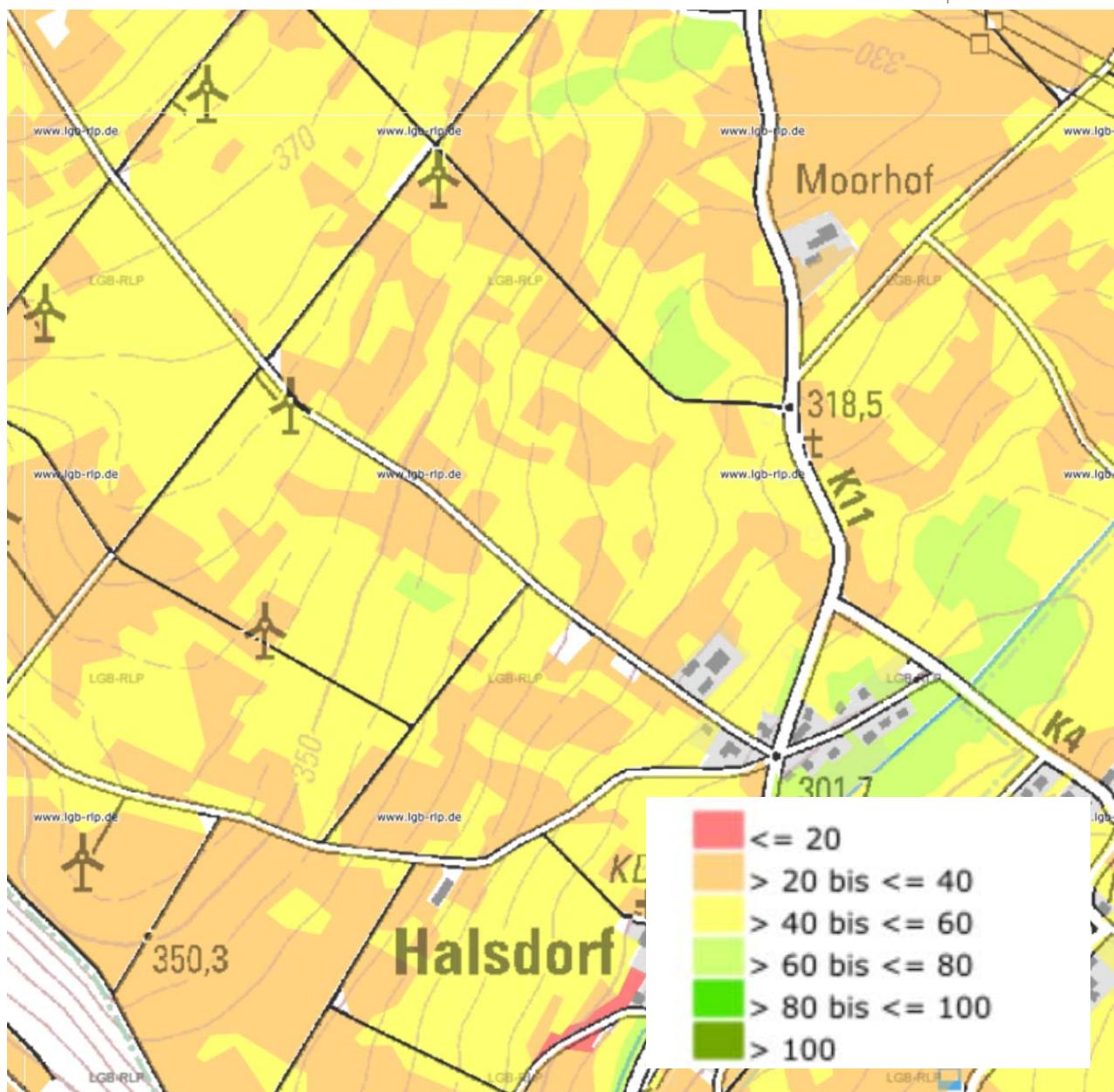


Abbildung 5: Ausschnitt Landesamt für Geologie und Bergbau / Kartenviewer, Ackerzahl

## 2.1.2 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN

Der Entwurf des RROP Trier für das Anhörungsverfahren wurde am 10.12.2013 von der Regionalversammlung beschlossen. Hinsichtlich der Solarenergie werden folgende Aussagen getroffen bzw. Inhalte dargestellt:

### **Erneuerbare Energien**

#### **Solarenergie**

##### **G 230**

Die passive und aktive Nutzung der Solarenergie soll in der Region verstärkt werden.

##### **G 231**

Die Voraussetzungen für eine optimale Nutzung der Solarenergie sollen im Rahmen der Bauleitplanung in jedem Neubaugebiet berücksichtigt werden.

##### **G 232**

Zur Förderung der solartechnischen Stromerzeugung werden Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen festgelegt. Diese Gebiete weisen aus regionalplanerischer Sicht keine Konflikte mit sonstigen Nutzungen und Funktionen auf und sollen daher mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstigen Fachplanungen besonders berücksichtigt werden.

Im Entwurf des ROPneu (Stand Jan. 2014) sind folgende Darstellungen enthalten, die als zu berücksichtigende raumordnerische Belange zu werten sind:

- der Teilbereich 1 ist als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ dargestellt (lila Schrägschraffur). Durch die Planung wird diese Darstellung unterstützt, es sind keine Konflikte erkennbar.
- der Teilbereich 2 ist als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ dargestellt.

*Der geplante Solarpark stimmt grundsätzlich mit den Zielen der Regionalplanung zur Förderung erneuerbarer Energien überein. Der geplante Teilbereich der PV-Freiflächenanlage westlich von Halsdorf liegt teilweise in einem in der Teilstudie Windenergie des Regionalplans festgelegten Vorranggebiet für die Windenergienutzung.*

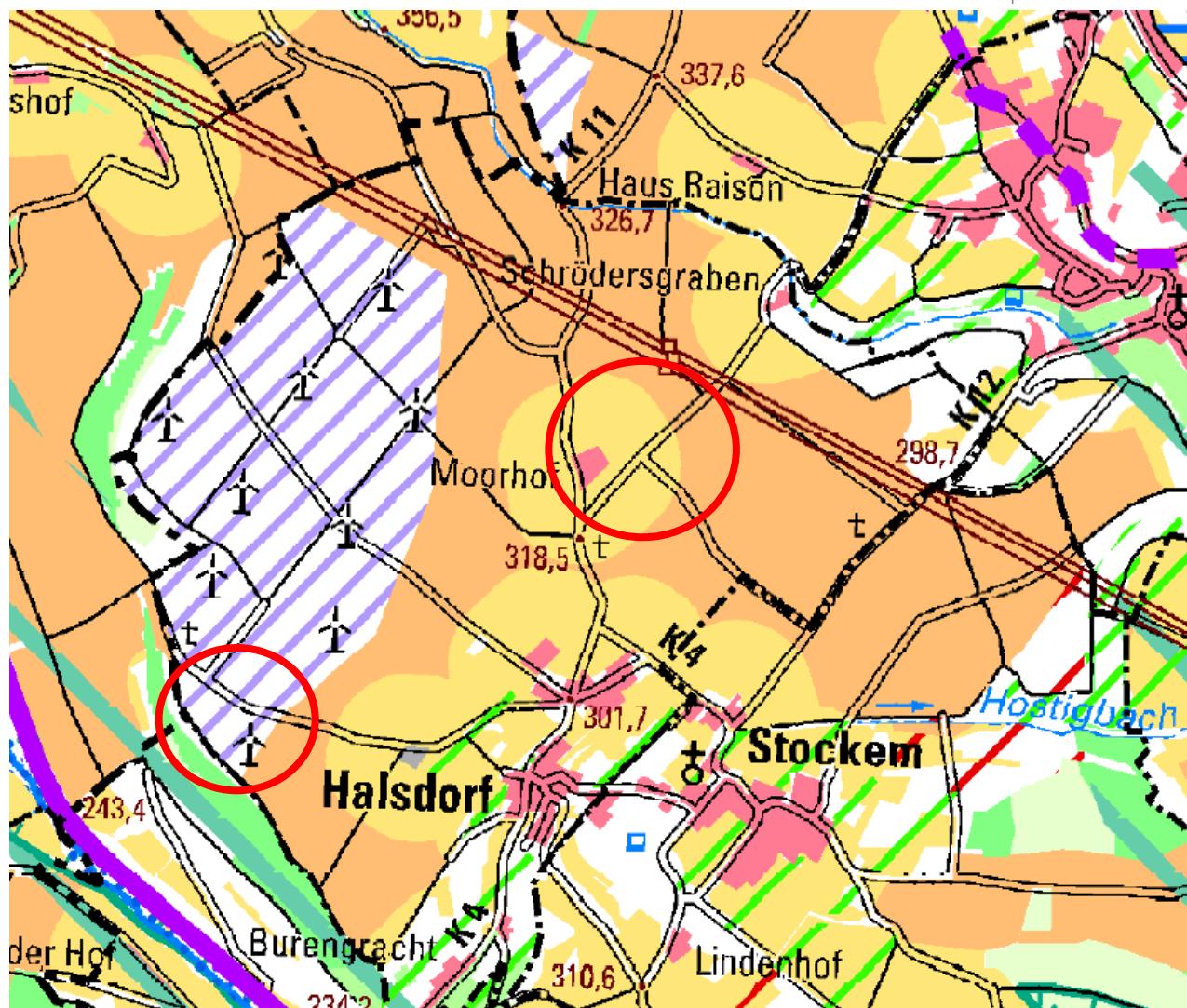


Abbildung 6: Auszug aus dem Entwurf des ROPneu 2014, grobe Abgrenzung der geplanten Sondergebiete = rot

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht sind im unmittelbaren Planbereich keine raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gemäß § 22 LPIG bekannt.

#### Immissionsschutz:

Gemäß Kap. 5.6.2 ROPI sollen bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken.

Grundsätzlich gehen von einer PV Anlage keine Immissionen aus, lediglich während der Bauphase könnten kurzzeitige Immissionen auftreten, die jedoch vernachlässigbar sind.

Möglich wären Blendwirkungen der Module oder Lärm der Trafostation, die sich für den „Moorhof“ nachteilig auswirken könnten, der in unmittelbarer Nähe liegt. Im Rahmen einer Blendanalyse vom Ingenieurbüro JERA, Ilmenau (09/2020) wurde festgestellt, dass am vorgesehenen Anlagenstandort nicht mit Belästigungen auf Grund von Blendung der geplanten PVA oder Beeinträchtigung des

Straßenverkehrs zu rechnen ist. Die Trafostation ist so geplant, dass auch hier keine Auswirkungen für den angrenzenden Hof zu erwarten sind.

Die Regionalstelle Gewerbeaufsicht hat in ihrer Stellungnahme keine grundsätzlichen Einwände in Punkt anlagenbezogenem Immissionsschutz vorgebracht. Insofern sprechen keine landesplanerischen Ziele gegen das Vorhaben.

## Freiraumnutzung

### Landwirtschaft und Weinbau

#### G 147

Die zur Erfüllung der Funktionen von Landwirtschaft und Weinbau notwendigen Flächen sollen gesichert werden. Hierzu weist der regionale Raumordnungsplan **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft** aus.

#### G 149

In den **Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft** ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.

**zu G 147 bis G 149:** Die wirtschaftliche Stellung der Landwirtschaft soll durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im regionalen Raumordnungsplan auch künftig gesichert werden. Vor allem soll die Existenzhaltung durch eine uneingeschränkte und dauerhafte Verfügbarkeit der notwendigen Betriebsflächen gewährleistet werden. Mit dem Instrument der Vorranggebiete weist der regionale Raumordnungsplan Flächen aus, die insbesondere den entwicklungsfähigen Betrieben eine ausreichende Option einräumen, langfristig über Nutzareale zu verfügen, die nicht gegen den Willen der Landwirtschaft für andere Nutzungsinteressen in Anspruch genommen werden. Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete ist darauf geachtet worden, dass die landwirtschaftliche Nutzung andererseits auch Rücksicht nimmt auf die notwendige Ortsentwicklung. Neben der allgemeinen Landwirtschaft und dem Weinbau sind in die Gebietsabgrenzungen auch die regional bedeutsamen Sonderkulturen sowie die festgelegten Beregnungsflächen einbezogen worden. Im landwirtschaftlichen Fachbeitrag werden unter Zugrundelegung der Agrarstruktur und der Ertragsfähigkeit der Böden sehr bedeutsame / sehr hochwertige und bedeutsame / hochwertige Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen, die die Grundlage für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft darstellen.

Im Einzelnen werden bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft folgende Kriterien berücksichtigt:

#### Agrarstruktur

Da bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft neben der Bodengüte die Struktur der Betriebe und deren Entwicklungspotential eine entscheidende Rolle spielt, ist zu prüfen, wie diesen Hofstellen, die auch weiterhin ihren Betrieb bewirtschaften wollen, eine möglichst ungehinderte Entwicklung gewährleistet werden kann. Als in diesem Sinne entwicklungsfähig sind alle Aussiedlerhöfe in der Region erfasst worden. Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Anlagen der Tierhaltung und anderen Nutzungen im Siedlungsraum ist in einem ersten Schritt um diese Aussiedlerhöfe eine Abstandsgrenze für Geruchsimmissionen gelegt worden. Diese Marke orientiert sich an Erfahrungswerten aus der landwirtschaftlichen Fachverwaltung für entwicklungsfähige Betriebe mit Schweine- oder Geflügelmast bzw. größere Rindviehhaltungen. In einem zweiten Schritt wurde um jede Hofstelle eine landwirtschaftliche Nutzfläche (Hofanschlussflächen) von durchschnittlich 80 ha abgegrenzt. Dieser "Sicherungsbereich" soll dem Betrieb die uneingeschränkte Entwicklung garantieren und im regionalen Raumordnungsplan entsprechend als Vorranggebiet mit Zielcharakter ausgewiesen werden. Die zugewiesene Fläche

wurde manuell abgeglichen mit anderen Nutzungen, z.B. Wald, oder angepasst an die landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer höheren Bodengüte.

Des Weiteren wurde ein Entwicklungsspielraum zu den vorhandenen Siedlungsflächen berücksichtigt.

**Ertragsfähigkeit der Böden** Neben der Betrachtung der Agrarstruktur und der landwirtschaftlichen Betriebe beinhaltet der regionale Raumordnungsplan auch eine Darstellung von Vorrang- / Vorbehaltsgebieten, die ausschließlich auf die Ertragsfähigkeit der Böden Bezug nimmt. So werden Böden mit einer Acker- und Grünlandzahl ab 50 als Vorranggebiete und Böden mit einer Acker- und Grünlandzahl zwischen 40 und 49 als Vorbehaltsgebiet festgelegt.

Die geplanten Teilflächen westlich sowie nördlich von Halsdorf und der Standort des geplanten Umspannwerkes nördlich von Halsdorf in der Nähe zum Moorhof liegen gemäß ROPI teilweise in bzw. innerhalb von landwirtschaftlichen Vorranggebieten.

Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete soll die Verfahrensregelung Anwendung finden, welche die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Nachgang zu dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 verfügt hat. Dieses besagt, dass Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln sind. Hierbei darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen.

Grundsätzlich unterliegen die landwirtschaftlichen Belange der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB, wobei neben den raumordnerischen Vorgaben auch die Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB besonders zu beachten sind. Im vorliegenden Fall kommen alternative Standorte sowie Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung oder Innenentwicklung leider nicht in Betracht. Solche Flächen stehen für die geplanten Anlagen in Halsdorf nicht zur Verfügung. Die Flächenverfügbarkeit ist eine entscheidende Voraussetzung, bauleitplanerisch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen, da sonst Sinn und Zweck der Bauleitplanung in Frage gestellt wäre.

Da die Nutzung von Sonnenenergie als eine Maßnahme, dem Klimawandel entgegen zu wirken, einen sehr hohen ökologischen und umweltpolitischen Stellenwert hat, ist es wie im vorliegenden Fall angemessen, der Stromerzeugung aus Sonnenenergie Vorrang gegenüber einer landwirtschaftlichen Nutzung einzuräumen. Lt. Angabe des Vorhabenträgers entstehen infolge einvernehmlicher Abstimmungen mit den betroffenen Landwirten keine nachteiligen Auswirkungen. Zudem werden die Anlagen so errichtet, dass die landwirtschaftliche Nutzbarkeit grundsätzlich gewahrt bleibt (Grünlandnutzung) und ggf. nach Rückbau der Photovoltaikanlagen wieder eine landwirtschaftliche Nutzung ohne Einschränkungen bezüglich der Bewirtschaftbarkeit und Ertragsfähigkeit erfolgen kann. Die Landwirte, die die Flächen bisher bewirtschaftet haben, sind demnach in die vertraglichen Vereinbarungen des Vorhabenträgers eingebunden, mit denen die Verfügbarkeit der betroffenen Flächen sichergestellt werden. Es werden für die Errichtung der Anlagen nur Flächen in Anspruch genommen, bei denen bislang bestehende Pachtverhältnisse einvernehmlich aufgelöst werden konnten. Eine Existenzgefährdung für einen landwirtschaftlichen Betrieb ist durch die Errichtung der Anlagen nicht zu befürchten.

Ungeachtet dessen bleibt durch die temporäre Nutzung der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen deren natürliche Eignungsgrundlage und wirtschaftliche Nutzbarkeit erhalten und wird nicht nachhaltig beeinträchtigt. Ebenfalls führen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gegensatz zu „normalen“ Baugebieten nicht dazu, dass die landwirtschaftliche Nutzbarkeit grundsätzlich verloren geht. Die Eingriffe in den Boden sind vergleichsweise sehr gering. Auf über 99 % der Fläche erfolgt keinerlei Bodenversiegelung und die Standortbedingungen bleiben erhalten. Die Träger der Solarmodule werden lediglich in den Boden gerammt. Während der Nutzungsdauer der Anlage kann sich der Boden wieder regenerieren und ist grundsätzlich nach

einem potenziellen späteren Rückbau der Anlage wieder mit mindestens gleicher Qualität landwirtschaftlich nutzbar. Bei den Kabelgräben wird der Oberboden getrennt vom übrigen Grabenauhub gelagert. Nach Verlegung der Kabel erfolgt eine schichtgerechte Grabenverfüllung, bei der eine Vermischung der Bodenhorizonte und daraus resultierende potenzielle Ernteertragsminderungen sowie Änderungen der Standorteigenschaften verhindert werden. Bei den geplanten Anlagen entstehen keine relevanten Restflächen, die landwirtschaftlich nicht mehr genutzt werden können. Der Vorhabenträger hat nach seinen Angaben die Verfügbarkeit der Flächen bis zu den angrenzenden Wirtschaftswegen sichergestellt. Zur angrenzenden Feldflur bleiben überwiegend ausreichend große Bewirtschaftungseinheiten, auch wenn diese durch die Anlagen reduziert werden. In der Feldflur findet in der Regel eine Bewirtschaftung statt, die unter wirtschaftlichen Aspekten über Grundstücksgrenzen hinweg reicht.

Durch die Einbindung der Landwirte in die Verfügbarkeitsverhandlungen des Vorhabenträgers ist nicht zu befürchten, dass Restflächen entstehen, die landwirtschaftlich unverzichtbar sind aber dennoch nicht mehr genutzt werden können (vgl. hierzu auch Punkt 3.4 der Begründung).

**Die Ortsgemeinde Halsdorf möchte dazu beitragen, eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung entsprechend dem Regionalen Raumordnungsplan zu ermöglichen. Die Teilflächen des Bebauungsplans liegen im Bereich von landwirtschaftlichen Vorbehaltflächen und einem Vorranggebiet für Windenergienutzung. Die Planungen erfolgen in Abstimmung mit dem Windradbetreiber.**

#### **Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs/Sicherung der Erholungsräume:**

Das Plangebiet zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich von Halsdorf liegt gemäß der Festlegungen des ROPI innerhalb eines Vorranggebietes mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.

Des Weiteren ist gemäß dem Entwurf des ROPneu/E im Bereich des westlich von Halsdorf gelegenen Teilbereiches zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für Erholung und Tourismus geplant.“

Die Teilbereiche sind weitestgehend südlich exponiert. Die Flächen sind aus den umliegenden Ortslagen nur eingeschränkt sichtbar. Durch die Eingrünung der Randbereiche können mögliche Sichtbeziehungen vermindert werden. Dennoch können Teile der Anlage auch nach einer Eingrünung als schmales dunkles Band in Erscheinung treten. Das Landschaftsbild ist durch die zahlreichen Windkraftanlagen im Umfeld und eine bestehende Stromversorgungs-Freileitung in hohem Maße vorbelastet.

Eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung des Landschafts- oder Ortsbildes ist aufgrund der geplanten Photovoltaikanlagen nicht gegeben.

#### **2.1.3 ERGEBNIS DER RAUMORDNERISCHEN PRÜFUNG (LANDEPLANERISCHE STELLUNGNAHME VOM JULI 2020)**

Zusammenfassend kommt die raumordnerische Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Planungsvorhaben bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen raumverträglich und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

1. Der geplante Solarpark stimmt grundsätzlich mit den Zielen zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Trier überein.
2. Von der PV Anlage gehen keine schädlichen Immissionen aus.
3. Im weiteren Verfahren sind Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft, bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte zu ergänzen und vertieft darzustellen, insbesondere die Auswirkungen auf den Bodenmarkt müssen in die Abwägung einfließen.
4. 2 % der Grünlandflächen aller im Verbandsgemeindegebiet beantragten PV-Anlagen sollten nicht überschritten werden.
5. Mögliche Blendwirkungen sind auszuschließen.
6. Aus Sicht der Wasserwirtschaft bestehen keine Bedenken.
7. Die Belange des Natur- und Umweltschutzes müssen bei der nachfolgenden Bauleitplanung Berücksichtigung finden, es sind Umweltberichte zu erstellen, in denen die im Antrag zur landesplanerischen Stellungnahme ermittelten landespflegerischen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen, zu konkretisieren und ggf. zu ergänzen sind. Besonderer Wert ist auf die Integration des Solarparks in die umgebende Landschaft sowie auf artenschutzrechtliche Belange zu legen.

#### 2.1.4 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der VG Bitburg sind die Flächen des Teilbereichs 1 als „Flächen für die Landwirtschaft“ und die Flächen des Teilbereichs 2 als „Flächen für die Landwirtschaft überlagert mit Konzentrationsflächen der Windkraft“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert werden. Der Verbandsgemeinderat hat bereits entsprechende Beschlüsse gefasst.

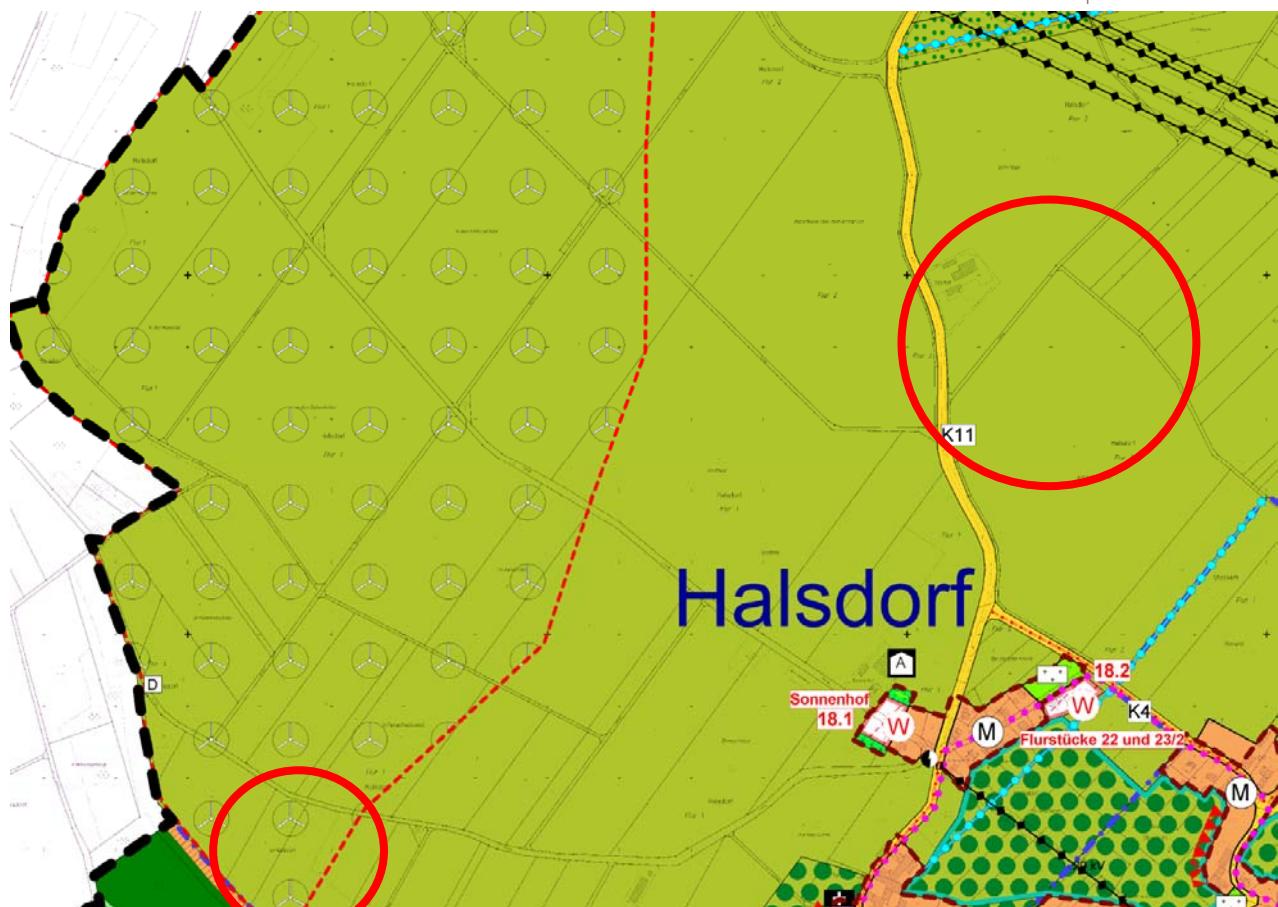


Abbildung 7: Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan

Die Verbandsgemeinde hat sich bereits mit der Thematik von Freiflächenphotovoltaikanlagen auseinandergesetzt. Hierzu ist ein Standorteignungskonzept erstellt worden, um die Planungen von Photovoltaikanlagen steuern zu können. Ziel ist es solche Anlagen auf geeignete Standorte in der Verbandsgemeinde zu konzentrieren. Der vorliegende Bebauungsplan entspricht den Zielsetzungen dieses Konzeptes (Leitlinien). Der Flächennutzungsplan wird parallel fortgeschrieben und stellt für das Plangebiet Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dar.

Im Folgenden wird eine kurze zusammenfassende Bewertung der Teilflächen vorgenommen:

raumplanerische Kriterien	Vorkommen im Gebiet / Auswirkungen Erläuterung
<b>Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume</b>	
<b>Schutzgebiete</b> -Naturschutzgebiet -Geplantes Naturschutzgebiet -Geschützter Landschaftsbestandteil -Naturdenkmal	nein
<b>FFH-/Vogelschutzgebiet</b>	nein
<b>Flächen nach § 30 BNatSchG</b>	nein
<b>Landesweiter Biotopverbund</b> nach LEP IV	nein
<b>Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund</b> nach ROP 2014	nein
<b>schutzwürdige Biotope</b> nach Biotopkataster RLP (Stand: 02.05.2019)	nein
<b>Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume</b>	
<b>Naturpark-Kernzone</b>	nein
<b>Landschaftsschutzgebiete</b>	nein
<b>Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume</b> nach LEP IV / Entwurf LRP 2009	nein
<b>Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume</b> nach Entwurf LRP 2009	nein
<b>Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft</b> gemäß LEP IV	nein
<b>Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft</b> nach Entwurf LRP 2009	nein
<b>Naherholungsgebiet</b> gem. ROP 1985	nein
<b>Überörtliche Wander- und Radwege</b>	ja, angrenzend Naturpark Südeifel Wanderweg Nr. 76
<b>Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich</b> (wie z.B. Bau-, Kultur-, Bodendenkmäler einschl. Pufferzonen nach Kulturdatenbank Trier)	nein
<b>Lage in von Aussichtspunkten und Erholungsanlagen einsehbaren Landschaftsteilen</b>	nein
<b>Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume</b>	
<b>Abstand &lt; 200m zu Siedlungsbereichen</b> in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)	nein
<b>Abstand &lt; 500m zu Siedlungsbereichen</b> in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“) Abstand < 200m zu sonstigen Ortslagen	nein
<b>Vorranggebiet für Landwirtschaft</b> nach Entwurf ROPneu 2014 mit gleichzeitiger Überlagerung von „Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen“ lt. verbindlichem ROP 1985	nein, aber sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen“ lt. verbindlichem ROP 1985
<b>Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft</b> nach Entwurf ROPneu 2014	ja
<b>Landwirtschaftliche Nutzflächen</b> mit einer Bodenwertzahl von über 35	nein

<b>Vorranggebiet Industrie und Gewerbe</b> lt. verbindlichem ROP 1985 und Entwurf ROP neu	nein
<b>Vorbehaltsgebiet Industrie und Gewerbe</b> lt. verbindlichem ROP 1985 und Entwurf ROP neu	nein
<b>Vorranggebiet Rohstoffabbau</b> Über Tage lt. verbindlichem ROP 1985/ Entwurf ROPneu 2014	nein
<b>Wald</b>	nein
<b>Wasserschutzgebiete Zone II oder III</b>	nein
<b>Gesetzliche Überschwemmungsgebiete</b>	nein

## 2.1.5 SICHERUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICH GUT GEEIGNETEN FLÄCHEN

Das Plangebiet liegt nach den Vorgaben des derzeit gültigen regionalen Raumordnungsplanes (ROPI) der Region Trier von 1985 anteilig auf landwirtschaftlich gut bis sehr gut geeigneten Nutzflächen (landwirtschaftliche Vorranggebiete). Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend ihrem Gewicht zu bewerten und zu behandeln. Hierbei darf es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen. Das heißt unter anderem, es muss ausgeschlossen werden, dass direkt betroffene Landwirte, Eigentümer oder Pächter ihre durch das Vorhaben bedingten Flächenverluste durch den Ankauf oder die Pacht von Drittflächen kompensieren, wenn diese bereits landwirtschaftlich genutzt werden und die bisherigen Nutzer dadurch für ihren Betrieb notwendige Betriebsfläche verlieren, ohne dies kompensieren zu können.

So soll eine mögliche verschärzte Konkurrenzsituation auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt und damit negative Auswirkungen auch aufmittelbar vom Vorhaben betroffene Landwirte vermieden werden.

Der OG Halsdorf wird im ROPI die besondere Funktion Landwirtschaft zugewiesen. Im ROPneu/E soll die Gemeinde auch weiterhin die besondere Funktion „L“ erhalten. In den Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft soll die Landwirtschaft in besonderer Weise zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Ressourcen durch vielfältige landwirtschaftliche Bodennutzung beitragen. Auch soll durch funktionsfähige landwirtschaftliche Betriebe in den dünn besiedelten ländlichen Räumen eine Pflege der Kulturlandschaft gesichert werden.

## 3. STÄDTEBAULICHE PLANUNGSLEITZIELE

### 3.1 STÄDTEBAULICHE KONZEPTION

Aus den Erkenntnissen der durchgeführten städtebaulichen Bestandsaufnahme und –analyse sind für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans folgende Planungsleitziele zu definieren:

- Nutzung regenerativer Energien,
- Einbindung der Anlage in das Orts- und Landschaftsbild.

In der Sondergebietfläche ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit kleinen Gebäuden für die technische Infrastruktur (Übergabestation und Trafo) geplant. Das Gelände wird eingezäunt. Dort, wo keine äußere abschirmende Kulisse durch vorhandene Bäume und Sträucher vorhanden ist, ist die Anpflanzung eines Gehölzstreifens vorgesehen.

### 3.2 ERSCHLIEßUNG

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über das vorhandene Wirtschaftswegenetz. Während des späteren Betriebes beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die Wege sind auch als Feuerwehrzufahrt geeignet und weisen grundsätzlich eine ausreichende Breite auf. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

### 3.3 NUTZUNGSVERTEILUNG

Der Gesamtbereich wird als „Sondergebiet Fotovoltaik“ gem. § 11 (2) BauNVO ausgewiesen. Entsprechend dem festgesetzten Versiegelungsgrad von 2% sind nur gerammte Aufständerungen für die Modulständer sowie in geringem Umfang Flächenbefestigungen für kleine Gebäude zulässig. Die restliche Bodenfläche bleibt offen und für eine geschlossene Vegetationsdecke verfügbar. Die nur in geringen Mengen anfallenden Aushubmassen können ohne Beeinträchtigungen im Gelände wiederverwendet werden. Eine externe Bodendeponierung entfällt.

Die Einzäunung der Anlage wird für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ausgeführt. Um die Anlage wird in den Bereichen ohne vorhandene Gehölzkulisse ein Gehölzstreifen als Schutz gegen Vandalismus und als Abschirmung entwickelt. Der erforderliche Zaun wird an der Innenseite im Pflanzstreifen angeordnet, damit er nicht nach außen im Landschaftsbild in Erscheinung tritt. Der Unterhalt und die Pflege der Anlage erfolgt extensiv und kann durch Beweidung mit Schafen bzw. Mähen oder Mulchen erfolgen. Der Einsatz chemischer Mittel wird durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan ausgeschlossen.

### 3.4 AUSWIRKUNGEN AUF LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

#### *Flächeninanspruchnahme*

Im Zuge der Planung werden ca. 20,6 ha einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in einen Solarpark überführt.

Die Verbandsgemeinde Bitburger Land hat sich Leitlinien zur Umsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auferlegt.

Ziel der Leitlinien ist es, auf der Ebene der Verbandsgemeinde zu prüfen, an welchen Stellen gut geeignete Standorte für Freiflächenanlagenphotovoltaikanlagen zur Verfügung stehen, damit kein „Wildwuchs“ zahlreicher neuer PV-Module in der Landschaft entsteht und landwirtschaftlich wertvollere Flächen überlagert werden.

Im Rahmen der Untersuchungen sollen frühzeitig Konflikte mit Tourismus, Landwirtschaft und Naturschutz ausgeräumt werden.

Die hier zu überplanenden Flächen wurden, neben der Flächenverfügbarkeit, ausgewählt, da hier die Einspeisung durch die vorhandenen Freileitungen unproblematisch möglich ist. Gleichzeitig wird die Verbandsgemeinde durch Beratung über Standorte von Dachflächen, Erträge der Stromerzeugung und betriebswirtschaftliche Potenziale intensiv die Bevölkerung informieren.

Darüber hinaus soll auch geprüft werden, ob öffentliche Gebäude für Fotovoltaik-Anlagen geeignet sind.

Es handelt sich bei der Aufstellung von Solarmodulen nicht um eine Versiegelung von Flächen. Eine Nutzung des Unterwuchses wird in extensiver Form (Beweidung, Mahd oder Mulchen) aufrechterhalten. Gegenüber der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bedeutet die Umwandlung

in einen Solarpark eine Bodenentlastung, die auch der langfristigen Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit dient.

Es handelt sich bei der Aufstellung von Solarmodulen nicht um eine Versiegelung von Flächen.

#### *Landwirtschaftliches Wegenetz*

Die innerhalb und am Rand des Planungsgebietes liegenden Wirtschaftswege werden nach aktuellem Stand nicht überplant und sind weiterhin uneingeschränkt nutzbar. Dementsprechend ist durch die Inanspruchnahme der Flächen als Solarpark von keiner Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes auszugehen.

Die Ortsgemeinde hat ein landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse (siehe Anlagen Stand 10/2021) erarbeitet. Diese kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis: Bei der Planung der Freiflächen-Photovoltaikanlage hat sowohl die Ortsgemeinde als auch der Vorhabensträger die landwirtschaftlichen Belange berücksichtigt.

Die in Abschnitt 2.1 (der Analyse) aufgeführten Belange wurden ebenfalls vollumfänglich im Vorfeld geprüft und alternative Standorte auf Konversions-, Deponie- oder Gewerbeblächen ausgeschlossen.

Alle Eigentümer haben dem Vorhaben von Beginn an zugestimmt und ihr Interesse verkündet. Die Informationsübermittlung an die landwirtschaftlichen Pächter bzw. Bewirtschafter hat frühzeitig stattgefunden und es besteht keine Existenzgefahr. Alle Pächter weisen über die in Anspruch genommenen Flächen hinausgehende Einnahmen auf.

### **3.5 AUSWIRKUNGEN AUF FORSTWIRTSCHAFTLICHE BELANGE**

Bei den angrenzenden Waldflächen handelt es sich um Privatwald (Flurstücks 17, Flur 22). Das geplante Layout der Freiflächenphotovoltaikanlage sieht für den westlichen Teilbereich einen Waldabstand um die 30,0 m vor.

Vom im Norden (Flurstück 51, Flur 1) befindlichen Feldgehölz wird, wie mit dem Forst abgestimmt, zusätzlich ein Abstand von 10 m gehalten.

Der Zaun im Südosten der Fläche wird nicht spitzzulaufend bis an die Flurstücksgrenze errichtet, sondern abgerundet näher an den Modultischen. Folglich entsteht an dieser Stelle eine gute Transport-, Wende-, Rangier- und Lagermöglichkeit. Auswirkungen auf die Planung werden seitens des Forstes nicht gesehen, da der Waldbestand topographisch deutlich unterhalb der geplanten Anlage liegt.

### **3.6 AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLASIFIZIERTE STRÄßENNETZ**

Im Rahmen einer Blendanalyse vom Ingenieurbüro JERA, Ilmenau (07/2021) wurde festgestellt, dass am vorgesehenen Anlagenstandort nicht mit Belästigungen auf Grund von Blendung der geplanten PVA oder Beeinträchtigung des Straßenverkehrs zu rechnen ist (vgl. Blendanalyse).

Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist der Abstand der Zaunanlage entlang der K 11 zwischen Halsdorf und Olsdorf mit dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) abzustimmen, da es sich bei der Zaunanlage um ein neues, starres Hindernis entlang einer klassifizierten Straße handelt.

Auch die Zufahrt zur Anlage muss in diesem Verfahrensschritt mit dem LBM abgestimmt werden. Hier ist vor Baubeginn eine Detailplanung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die erforderlichen Abstände von Hochbauten zum Fahrbahnrand von 15 Metern werden durch die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen eingehalten. Eine eventuell erforderliche neue Zufahrt zur K 11 stellt eine Sondernutzung dar, die vor Aufnahme des Betriebs separat zu beantragen ist.

### 3.7 AUSWIRKUNGEN AUF VERSORGUNGSLEITUNGEN

Die östliche Teilfläche 2 wird teilweise von einer 110 kV Stromversorgungs-Freileitung tangiert. Das Errichten einer Photovoltaikanlage im Bereich einer Hochspannungsfreileitung und deren Schutzstreifen ist grundsätzlich möglich. Im Vorfeld des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens wurde mit dem Netzbetreiber abgestimmt, wie das Layout der Anlage aussehen muss, damit die Freiflächenphotovoltaikanlage umgesetzt werden kann. Die festgesetzten Baufenster im Bebauungsplan resultieren im Bereich der Leitung und der Masten aus diesen Hinweisen. Über die Lage weiterer Versorgungsleitungen im Plangebiet ist nichts bekannt.

Der Leitungsträger hat deshalb folgende Vorgaben gemacht, die vorliegende Planung berücksichtigt:

- Die Höchstspannungsfreileitungen werden mit Leitungsmittellinien, Maststandorten inkl. freizuhaltende Flächen und Schutzstreifengrenzen (15 m breiter Schutzstreifen) nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.
- Die Schutzstreifen der Leitungen werden für eine Freiflächenphotovoltaikanlage (PV-Module und Technikgebäude) mit einer Gesamthöhe von maximal 3,0 m über GOK ausgewiesen.
- Um die Maste herum muss eine Fläche mit einem Radius von 25 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Entlang der Leitungen ist jeweils eine Durchfahrtsschneise mit einer Breite von mindestens 3,0 m freizuhalten.
- Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Höchstspannungsfreileitungen gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

### 3.8 IMMISSIONSSCHUTZ

Schallemissionen gehen in der Regel nur von den Trafos und Übergabestationen aus und diese auch nur tagsüber. Da diese in Gebäuden untergebracht sind, werden die Emissionen bereits an der Quelle reduziert. Die Schallemissionen sind insgesamt als gering einzustufen.

Wie bereits mehrfach erwähnt, wurde im Rahmen einer Blendanalyse vom Ingenieurbüro JERA, Ilmenau (07/2021) festgestellt, dass am vorgesehenen Anlagenstandort nicht mit Belästigungen auf Grund von Blendung der geplanten PVA oder Beeinträchtigung des Straßenverkehrs zu rechnen ist (vgl. Blendanalyse).

### 3.9 EINFRIEDUNG

Die Anlagen gelten als elektrische Anlage, die aus Sicherheitsgründen vor Betreten durch Unbefugte zu schützen ist. Es ist daher ein entsprechender Zaun um die Anlage erforderlich, der auf eine maximale Höhe von 2,50 m begrenzt ist. Die Einfriedung ist nur mit mindestens 20 cm Bodenfreiheit zulässig. Die Durchlässigkeit der Umzäunung für Klein- und Mittelsäuger muss sichergestellt sein. Die zulässige Höhe der Einfriedung beträgt 2,50 m über natürlichem Gelände.

Der Zaun wird hinter der festgesetzten randliche Eingrünung errichtet, so dass dieser von außerhalb der Anlage nicht in Erscheinung treten soll.

### 3.10 GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE

In den Teilgebieten des Bebauungsplans sind der Generaldirektion mehrere archäologische Fundstellen bekannt.

Vergleichsbefunde zeigen, dass archäologische Fundplätze sich mit einem Radius von 500 m (oder bei vor- und frühgeschichtlichen sowie römerzeitlichen Gruppensiedlungen, eisenzeitlichen römerzeitlichen Großvillen, bronze- und eisenzeitlichen Hügelgräbergruppen, römerzeitlichen und frühmittelalterlichen Gräberfeldern u.U. noch mehr) um einen Mittelpunkt ausdehnen können.

Deshalb wurde in Abstimmung mit Generaldirektion eine geomagnetische Archäoprospektion auf den Flächen der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage Halsdorf durch das Büro für Geotomographie GmbH Neuwied durchgeführt.

Die Untersuchungen kamen zu folgendem Ergebnis:

- In den Magnetogrammen zeichnen sich keine Anomalien ab, die aufgrund ihrer Geometrie und Ausprägung eindeutig archäologischen Ursprungs sind.
- Es zeigen sich einige wenige Bereiche mit Anomalien, für die eine archäologische Signifikanz nicht ganz auszuschließen ist. Zur Überprüfung empfehlen sich dort gezielte Sondagen oder Grabungen unter archäologischer Betreuung.
- Im Boden vorhandene Drainagen aus Tonrohren zeichnen sich überwiegend deutlich im Magnetogramm ab.

Die Messbilder zeigen positive Anomalien, die auf die Existenz von Grubenbefunden deuten und von archäologischen Funden im Sinn von § 16 DSchG RLP röhren können. Deshalb wurde in Begleitung der GDKE und nach deren Vorgaben mit einem Bagger gezielt streifen- bzw. stellenweise der Oberboden abgetragen, um die boden-denkmalflegerische Qualität der Befunde zu evaluieren. Nach Überprüfung konnte keine Funde lokalisiert werden. Der Überplanung der Flächen stehen keine denkmalflegerischen Belange entgegen.

## 4. BEGRÜNDUNG DER PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

### 4.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die Grundfläche als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Freiflächenphotovoltaikanlage' festgesetzt.

Die Solarmodule werden verschattungsfrei auf Bodenhalterungen befestigt. Die Ausrichtung erfolgt nach Süden. Der Boden wird nur im Umfang von wenigen Prozent versiegelt.

### 4.2 MAß DER NUTZUNG

Innerhalb des Bebauungsplans wird die Fläche definiert, in der die Module und die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen errichtet werden dürfen.

Der erforderliche Zaun um die Anlage und die Zufahrten liegen außerhalb der Baugrenze.

Je Trafo- und Übergabestation ist eine Grundfläche von max. 50 m<sup>2</sup>, je Speicher 100 m<sup>2</sup> zulässig. Die Höhe dieser Gebäude, gemessen zwischen der Geländeoberfläche und der Oberkante der Gebäude darf max. 3,5 m betragen.

Für die Aufständerung der Modultische und Nebenanlagen wird i.V.m. §9(1)20 BauGB eine max. Versiegelung von 180 m<sup>2</sup> der Sondergebietsfläche festgesetzt.

Von Modulen überdeckt werden dürfen insgesamt 65 % des Grundstücks. Zur weiteren Definition des Maßes der Nutzung wird die Höhe der Module und der Nebengebäude sowie die Grundfläche pro Nebengebäude begrenzt.

## 4.3 GRÜNORDNUNG

Folgende Maßnahmen sind zur Kompensation des Eingriffs, der durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, vorgesehen:

### Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

#### Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Baubeginn im Herbst/Winter
- V2 Erhaltung des Feldgehölzes an der nordöstlichen Stelle des Plangebietes 1
- V3 Bodenabstand von 20cm beim Zaun
- V3 Durchführung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen
- V4 Nächtlicher Baustopp und eine nächtliche Betriebsruhe
- V4 Baustelle nachts nicht beleuchten
- V5 Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum.
- V6 Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.
- V7 Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe
- V9 Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Während der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Treibstoffe, Fette etc.) in den Boden oder in das Grundwasser gelangen
- V10 Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.

#### Kompensationsmaßnahmen (KM)

- KM 1: Entwicklung einer mäßig artenreichen Glatthaferwiese unter den PV-Modulen
- KM 2: Rändliche Eingrünung
- KM 3: CEF-Maßnahme für die Feldlerche

Die Fläche unter und zwischen den Modulen entwickelt sich als mageres Grünland in extensiver Nutzung. Während der Laufzeit der Anlage erfolgen weder Düngung noch der Einsatz von Herbiziden.

## 5. AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR

### 5.1 ABWASSERBESEITIGUNG

Der Bebauungsplan berücksichtigt die Anforderungen der Wasserwirtschaft, in dem die zulässige Versiegelung durch Festsetzungen der Flächen begrenzt wird. Damit wird auch den Belangen des Bodenschutzes Rechnung getragen.

Aufgrund der leichten Neigung des Geländes ist insbesondere aufgrund der geänderten Nutzung das Entstehen von Oberflächenabfluss und insbesondere die Ausbildung von Erosionsrinnen nicht auszuschließen. Aus vorgenanntem Grund wurde ein Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem erstellt, welches in den Bebauungsplan integriert wurde. Im Plangebiet sind ausreichend breite Ausgleichsstreifen, ausgebildet als flache Mulden und begrünt ausgeführt anzulegen (siehe Planzeichnung).

Hierdurch kann verhindert werden, dass mögliche Oberflächenabflüsse Nachbargrundstücke beeinträchtigen. Die Bemessung der Streifen hat neben dem Umfang der befestigten Fläche auch die tatsächliche Topografie und das daraus folgende Entstehungspotential von Oberflächenabfluss zu berücksichtigen (vgl. hierzu Erläuterungsbericht zur Niederschlagswasserbewirtschaftung, Decker Ingenieure GmbH, Kusel).

## 5.2 STROMANSCHLUß

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das Verteilernetz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt zwischen Investor und Netzbetreiber durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

## 6. FLÄCHENBILANZ

	ha
Größe Geltungsbereich	20,06
Sondergebiet (überbaubare Flächen)t	17,03
Anpflanzungsflächen	0,55
Erhaltungsfläche	0,04

## 7. BODENORDNUNG

Die Durchführung des förmlichen Umlegungsverfahrens gemäß den §§ 45 ff BauGB ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

### HINWEISE

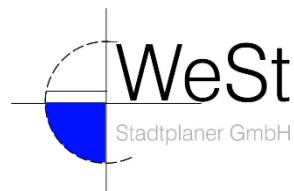
- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.
- Sollten bei den Bauarbeiten Hinweise auf Bergbau vorgefunden werden, wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen.

3. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB müssen bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt bleiben und die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden.  
Daher sind bei der Planung und Ausführung die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die DIN 19731 und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten, insbesondere das ALEX-Infoblatt 28: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. (im Internet unter [http://mwkel.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung\\_5/Bodenschutz/ALEX/ALEX\\_Informationsblatt\\_28\\_2009\\_Stand\\_05.2011.pdf](http://mwkel.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_5/Bodenschutz/ALEX/ALEX_Informationsblatt_28_2009_Stand_05.2011.pdf)).  
Sofern bei den Erschließungs- und Baumaßnahmen Überschuss-Böden anfallen, ist der zuständigen Behörde ein Entsorgungskonzept vorzulegen.

4. Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei Ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde, also der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum, Tel: 0651/9774-0, [landesmuseum-trier@gdke.rlp.de](mailto:landesmuseum-trier@gdke.rlp.de)) mündlich oder schriftlich anzugeben. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalfachbehörde der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0, [info@bitburg-pruem.de](mailto:info@bitburg-pruem.de)), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstücks und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

aufgestellt im Auftrag der Ortsgemeinde Halsdorf durch

Waldstraße 14, 56766 Ulmen  
Ulmen, Februar 2022



Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Halsdorf ,Freiflächen-photovoltaikanlage‘

Halsdorf, den 10.02.2022

(S) gez.

(Berthold Heck, Ortsbürgermeister)

---

## 8. ANHANG

---

### **Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan ,Freiflächen-photovoltaikanlage'**

#### *Ziel der Bebauungsplanaufstellung*

Der Ortsgemeinderat Halsdorf hat die Aufstellung des Bebauungsplans ,Freiflächen-Photovoltaikanlage' beschlossen, um in zwei Teilbereichen der Gemeinde, die Möglichkeit zu schaffen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu realisieren.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 20,06 ha.

Der Bebauungsplan sieht ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ,Freiflächen-Photovoltaikanlage' vor.

Die Ortsgemeinde möchte im Interesse des Klima- und Umweltschutzes vor, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglichen und die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte verringern, fossile Energieresourcen schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien fördern.